

Gleichschrift dem Gegenvertreter gem. § 112 ZPO direkt übermittelt!

An das
Bezirksgericht Hermagor
10. Oktoberstraße 6
9620 Hermagor

MMag. Dr. Michael Michor em.
Mag. Walter Dorn
Dr. Horst Kilzer
RAA Mag. Martin Sonvilla

9500 Villach, Bahnhofstraße 16
Telefon +43 4242 267480
rechtsanwaelte@diekanzlei.co.at

Villach, am 04. April 2022
MS/MS - 0370/18c

GZ 1 C 17/19 t

Klagende Partei: Christos Nanouris
Bahnhofstraße 10/Tür 204
9500 Villach

vertreten durch: Dr. Karl Heinz Kramer
Rechtsanwalt
A-9500 Villach, Italienerstraße 10b

Beklagte Partei: Prim. Dr. Christina Hohenwarter
Pressegger See 79
A-9620 Hermagor - Pressegger See

vertreten durch: Mag. Walter Dorn & Dr. Horst Kilzer
Rechtsanwälte
9500 Villach, Bahnhofstraße 16
ADVM-Code S705427
Tel.: +43 4242 267480, E-Mail: rechtsanwaelte@diekanzlei.co.at
Raiffeisenbank Villach, IBAN AT49 3949 6000 0050 5503, BIC RZKTAT2K496
Volksbank, IBAN: AT09 4213 0201 0003 0087, BIC: VBOEATWWKLA

Prozess- und Geldvollmacht erteilt
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

wegen:	Unterhalt zwischen Ehegatten	EUR 16.092,00
	<u>Zwischenantrag auf Feststellung</u>	<u>EUR 16.092,00</u>
	Gesamt sohin	EUR 32.184,00 s.A.

1-fach

AUFGETRAGENER SCHRIFTSATZ

21. April 2022
Repl. S. Hohenwarter
M

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die Beklagte innerhalb der mündlich bis zum 04.04.2022 erstreckten Frist auftragsgemäß und fristgerecht nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ

Das Vorbringen des Klägers wird vollinhaltlich bestritten und ergänzend zum bisherigen Vorbringen Nachstehendes eingewendet.

1.) Vom Kläger geltend gemachte Ansprüche

Mit der klagsgegenständlichen Klage begehrt der Kläger ab Januar 2019 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von EUR 1.341,00 sowie einen einstweiligen, vorläufigen Unterhalt in dieser Höhe und einen Prozesskostenvorschuss in Höhe von EUR 2.500,00.

2.) Ausgangslage

Wie ausgeführt, brachte die Beklagte im November 2018 beim Bezirksgericht Hermagor die Scheidungsklage gegen den Kläger infolge von ihm alleine verschuldeter Zerrüttung der Ehe ein.

Beweis: Scheidungsklage aus dem Akt 1 C 367/18m des BG Hermagor
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Während der Feiertage im Dezember 2018 kam es zu einer weiteren schrecklichen Eskalation der Situation, verursacht und verschuldet durch den Kläger. Er setzte körperliche und massive psychische Übergriffe auf und gegen die Beklagte und ihre Kinder und erfolgte eine Wegweisung durch die Sicherheitspolizei und wurde eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO gegen den Kläger erlassen, die nach wie vor rechtskräftig aufrecht ist. Die Klägerin hatte aufgrund des Verhaltens des Klägers Todesangst.

Beweis: Protokoll der Verhandlung vom 10.01.2019 des Aktes 1 C 2/19m des BG Hermagor
Einstweilige Verfügung vom 28.01.2029 des Aktes 1 C 2/19m des BG Hermagor
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge

MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge

Daniela Schnabl, Ritterweg 5, 9500 Villach, als Zeugin

PV

In weiterer Folge setzte der Kläger ab Januar 2019, um die Eskalation der gesamten Angelegenheit weiter voranzutreiben, zahlreiche gerichtlich strafbare Handlungen gegen die Beklagte. So verfolgte der Kläger ab Januar 2019 die Beklagte beharrlich, indem er sie ständig durch SMS und E-Mail-Nachrichten belästigte, wobei er sie dabei regelmäßig wüst beschimpfte und ihr drohte. Die Beklagte bekam an manchen Tagen unerwünscht bis zu 30 Nachrichten vom Kläger. Der Kläger belästigte mit seinen ruf- und kreditschädigenden Nachrichten auch Familie, Freunde, Arbeitskollegen und Vorgesetzte der Beklagten. Die Beklagte hatte Angst um Leib, Leben und ihre Zukunft. Sie fühlte sich durch das belästigende Verhalten des Klägers in ihrer Privat- und Intimsphäre zutiefst verletzt. Sie fürchtete um ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz. Aufgrund der gesetzten Handlungen im Zeitraum Januar 2019 bis Juli 2019 erhob die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag und wurde der Kläger vom Landesgericht Klagenfurt am 19.06.2020 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Beweis:

Abschlussbericht samt Folgebericht des Aktes 12 Hv 50/20x des LG Klagenfurt

Protokollvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung des Aktes 12 Hv 50/20x des Landesgerichtes Klagenfurt

Protokolle der Einvernahmen der Zeugen Christina Hohenwarter und Hans Hohenwarter des Aktes 12 Hv 50/20x des LG Klagenfurt

Aufliegende SMS- und E-Mail-Nachrichten im Akt 12 Hv 50/20x des LG Klagenfurt

HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge

MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge

Daniela Schnabl, Ritterweg 5, 9500 Villach, als Zeugin

PV

Bereits aufgrund dieser sittenwidrigen, vorsätzlichen und strafgerichtlichen Handlungen sind allfällige Unterhaltsansprüche des Klägers gegen die Beklagte längst erloschen.

Der Kläger wurde jedoch nicht müde weiterhin strafbare Handlungen gegen die Beklagte und ihre Familie zu setzen. Noch im Jahr 2019, insbesondere in den Folgejahren 2020, 2021 und im heurigen Jahr setzt(e) der Kläger seine gerichtlich strafbaren Handlungen in Form der beharrlichen Verfolgung, der gefährlichen Drohungen und der Beleidigungen stets fort. Die von ihm versendeten beleidigenden und kreditschädigenden E-Mails wurden über einen großen Verteiler „quer durchs Land“ verschickt, um der Beklagten größtmöglichen Schaden hinzuzufügen.

Beweis: Sachverhaltsdarstellung vom 25.03.2021 des Aktes 12 St 43/2021s der Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Folgeeingabe vom 29.03.2021 des Aktes 12 St 43/2021s der Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Eingabe vom 06.04.2021 des Aktes 12 St 43/2021s der Staatsanwaltschaft Klagenfurt
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
Daniela Schnabl, Ritterweg 5, 9500 Villach, als Zeugin
PV

In weiterer Folge veröffentlichte der Kläger zahlreiche rufschädigende Homepages über die Beklagte, deren Links er wiederum bei Medien, Kollegen und Vorgesetzten der Beklagten, Richtern, Staatsanwälten, Politikern etc verbreitete. Auf diesen Homepages veröffentlichte er nicht nur intime Details über das einstige Zusammenleben, sondern auch Videos der Beklagten, Screenshots ihrer Nachrichten und Fotos von ihr. Die Beklagte und ihre Familie werden auf der Homepage beleidigt und diffamiert.

Beweis: HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Die Staatsanwaltschaft bezog auch diesen Sachverhalt (Homepages) in ihre Anklage ein. Der Kläger wurde vom Landesgericht Klagenfurt wegen der Taten gegen die Beklagte sodann zu einer weiteren gerichtlichen Strafe von 6 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe (!) verurteilt. Nach der Entlassung aus der Haft wurde er abgeschoben und ein mehrjähriges Einreiseverbot verhängt.

Beweis: Gekürzte Urteilsausfertigung des Urteiles vom 05.08.2021 des Aktes 18 Hv 50/21t des
LG Klagenfurt
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Wie bereits vorgebracht, waren wegen der zahlreichen rufschädigenden Homepages bereits unzählige Gerichtsverfahren auf Entfernung ebenso wie Exekutionsverfahren anhängig. Obwohl ein Anerkenntnisurteil des Klägers besteht und weitere rechtskräftige Titel vorliegen, weigert sich der Kläger zur Entfernung der diffamierenden, rufschädigenden, sittenwidrigen, beleidigenden Homepages.

Beweis: Gemeinsame Inaugenscheinnahme der Homepages
<https://www.ungerechtigkeit.com/>
https://ungerechtigkeit.com/primaria_gaital_klinik_dr_christina_hohenwarter.html
https://www.ungerechtigkeit.com/to_the_doctors_of_gaital_klinik.html
https://www.ungerechtigkeit.com/?gclid=EAlaIqObChMIq7bph4mE9glVCeR3Ch1asgViEAYASAAEgLnP_D_BwE
<https://www.vacation.gr/>
https://ungerechtigkeit.com/injustice/files/email_to_dishonourable_horrible.pdf
https://ungerechtigkeit.com/injustice/files/complaint_lake_reosrt.pdf
<https://ungerechtigkeit.com/german.html>
<https://www.christos.nanouris.com/>
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Zumal der Kläger zuletzt auch kostenpflichtige Werbung auf „Google“ schaltete und die rufschädigenden Homepages, Screenshots und Bilder erscheinen, wenn man auf der Suchmaschinen nach der Beklagten sucht, war die Beklagte, die mittlerweile zur Primaria bestellt wurde, was notwendig mit Medienpräsenz verbunden war, mittlerweile gezwungen eine Klage gegen „Google“ einzubringen, die mittlerweile gerichtsanhängig ist.

Beweis: Klage aus dem Akt 86 Cg 16/22y des LG Klagenfurt
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Wie bereits ausgeführt, bestehen zahlreiche gerichtliche Titel, nach denen die rufschädigenden Homepages zu entfernen sind, die vom Kläger jedoch **getrost ignoriert** werden.

Beweis: EV vom 09.04.2021 des Aktes 1 C 86/21t des BG Hermagor
Exekutionsbewilligung vom 27.07.2021 des Aktes 12 E 2325/21z des BG Villach
Anerkenntnisurteil vom 05.11.2021 des Aktes 16 C 386/21a BG Villach
Einstweilige Verfügung des Aktes 16 C 386/21a des BG Villach
Exekutionsbewilligung des Aktes 12 E 2993/21k des BG Villach
Rechtskräftige Unterlassungsaufträge der Akten 16 C 351/21d und 16 C 355/21t, je
BG Villach
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
Gemeinsame Inaugenscheinnahme der oben angeführten Homepages
PV

Zusammengefasst folgt, dass sich der Kläger zumindest seit Januar 2019 laufend gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Beklagte und ihre Familie schuldig gemacht hat, für die er bereits gerichtlich bestraft wurde. Er ignoriert zahlreiche, gegen ihn bestehende Exekutionstitel. Er verletzt die Beklagte zumindest seit Januar 2019 laufend in ihrer Würde und insbesondere ihrem Recht auf Geheimhaltung ihres Privatlebens durch die Homepages und das Verbreiten von intimen Details durch E-Mails quer durch das gesamte Land. Es handelt sich bei alledem um derart schwere, schuldhaft **Verfehlungen** (gerichtlich strafbare Taten!) gegen die Beklagte, ihre Kinder und ihre Familie, dass ein Unterhaltsanspruch des Klägers gegen die Beklagte geradezu denkunmöglich ist. Es kann der Beklagten nicht zugemutet werden, dem Täter der gegen **sie** begangenen Straftaten (!) auch noch Unterhalt zahlen zu müssen. Der Kläger lebt seit zumindest Januar 2019 ein derart ehrloses und unsittliches Leben, dass die Beklagte auch aus diesem Grund keinen Unterhalt leisten muss. Der Kläger hat es sich – wie er regelmäßig schreibt – zum Ziel gesetzt die Beklagte und ihre Familie bis zum Ende aller Tage zu verfolgen und ihre Leben zu zerstören. Nicht umsonst wurde er

auch wegen gefährlicher Drohungen verurteilt. Die Verstöße des Beklagten wiegen darüber hinaus umso schwerer, als diese bereits langjährig und systematisch gesetzt werden, wie die Flut an E-Mails und das System an Homepages zeigt, die miteinander verlinkt sind und „Lesestoff“ für einige Stunden liefern. Es liegen daher schwere Verfehlungen des Klägers dar, die aus rechtlicher Sicht nicht einmal die Intensität einer gerichtlich strafbaren Handlung erreichen müssen. Allfällige Unterhaltsansprüche sind längst verwirkt. Dass sie in Wahrheit nie bestanden haben, wurde im Verfahren bereits ausgeführt. Der Kläger ist anzuspannen, zumal er jahrelang als Hotelmanager tätig war, mehrere Sprachen spricht und jederzeit einen Job finden könnte. Er hätte bereits seit Januar 2019 jederzeit einen adäquaten Job ausführen können.

Beweis: wie bisher
Sachverständiger aus der Berufskunde
PV

Der Kläger tätigt auf den Homepages zahlreiche falsche Anschuldigungen gegen die Beklagte, verstößt gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Beklagten, ihrer Kinder und ihrer Familie und begeht nach wie vor Ehrverletzungen. Ein einmaliger Verstoß reicht aus rechtlicher Sicht für die Verwirkung eines allfälligen Unterhaltsanspruches aus. Nach der geltenden Rechtsordnung soll der Zuspruch von Unterhalt verhindert werden, wenn der Berechtigte eklatant gegen Gebote verstößt, und ein solcher Verstoß nach dem objektiven Gerechtigkeitsempfinden aller vernünftig denkenden Menschen mit dem Zuspruch von Unterhalt unvereinbar ist. Es wäre nämlich sittenwidrig, jenem Ehegatten, der schuldhaft eine allgemein gebotene Gesinnung vermissen lässt, den finanziellen Vorteil aus der Ehe zu belassen, obwohl er selbst nicht zur Erfüllung der ihn treffenden sittlichen Verpflichtung bereit ist. Der Kläger erfüllt zumindest seit Januar 2019 nicht einmal den Mindeststandard allgemeiner Verhaltenspflichten, sodass es grob unbillig wäre, ihm Unterhalt zuzusprechen. Spätestens mit der Verwirklichung des Sachverhaltes, der zur Erlassung der Einstweiligen Verfügung Ende 2018 geführt hat, ist die Verwirkung eines allfälligen Unterhaltsanspruches eingetreten. Bereits diese Eheverfehlung des Klägers verwirklicht isoliert betrachtet eine Unterhaltsverwirkung.

Beweis: wie bisher

Ein allfälliger Unterhaltsanspruch ist daher bereits im Januar 2019 erloschen gewesen.

Zum Beweis dafür, dass ein allfälliger Unterhaltsanspruch infolge sittenwidrigen Verhaltens des Klägers längst verwirkt ist und er darüber hinaus nicht den Haushalt geführt hat und auch die Kinder nicht betreut hat, wird das Vorbringen im Schriftsatz vom 25.01.2019 im Verfahren 1 Ps 5/19h BG Hermagor ausdrücklich zum Vorbringen auch in diesem Verfahren erhoben. Gleiches gilt für die Äußerungen von 04.09.2020 und 07.09.2020 sowie 20.11.2020 desselben Aktes, um zu beweisen, dass der Kläger der Beklagten gefährlich gedroht hat und insbesondere die begründete Gefahr einer Kindesentführung bestand und sich eklatant gegen das Kindeswohl verhalten hat, so insbesondere am 16.11.2020, was wiederum ein krass sittenwidriges Verhalten gegenüber der Kindesmutter und allgemein ein ehrloses Verhalten darstellt.

Beweis: die genannten Geschäftsstücke
HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Das vom Kläger gesetzte Verhalten lässt auf einen völligen Verlust des Ehemillens schließen. Er hat mit den gesetzten Handlungen – beginnend mit der körperlichen und psychischen Gewalt gegen die Beklagte gefolgt von den gerichtlich strafbaren (bestraften) Handlungen – die aus dem ehelichen Verhältnis entspringenden Verpflichtungen gröblich missachtet. Er war bereit, sich schlichtweg über alle Bindungen der ehelichen Partnerschaft hinwegzusetzen, und trotzdem begehrt trotzdem (!) vom anderen Partner noch die Erfüllung der behaupteten ehelichen Verpflichtung des Unterhalts. Dies ist grob sittenwidrig und völlig ungerecht, sodass der Unterhaltsanspruch endgültig verwirkt ist. In einer vergleichbaren Situation hat der OGH bereits einmal eine klare Verwirkung des Unterhalts gesehen (5 Ob 249/11w): *„Eine andere Dimension erreichte das Verhalten der Klägerin dann allerdings um den 24. 8. 2009. Abgesehen von Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen hat sich die Klägerin direkt gegenüber dem Vater des Beklagten - einem alten, schwerkranken Mann - extrem beleidigend und herabsetzend verhalten, damit offensichtlich auch die dramatische Verschlechterung von dessen Lebensverhältnissen in Kauf genommen und sinngemäß die Weiterführung dieses Verhaltens angekündigt. Ein derartiges Vorgehen ist auch im Rahmen einer bestehenden, von beiden Ehepartnern mitverursachten Ehekrise so unerträglich, dass dies ab dem genannten Zeitpunkt zur Unterhaltsverwirkung führen muss.“* Auch der Kläger hat im Rahmen der Eskalation während der Weihnachtsfeiertage 2018 Sachbeschädigungen begangen. Weiters begeht

er fortlaufend ehrlose und sittenwidrige Handlungen gegen die Beklagte und ihre Familie, insbesondere gegen ihren Vater und ihren Bruder, insbesondere aufgrund der oben angeführten Homepages, und wurden die gerichtlich strafbaren (bestraften) Handlungen ebenso gegen diese begangen.

Beweis: wie bisher

Eine Hausmänner-Ehe wurde nicht vereinbart und auch nicht gelebt. Es wird auf das bisherige Vorbringen verwiesen. Der Kläger hatte ausschließlich Freizeit und konnte seinen sportlichen Aktivitäten, insbesondere dem Fitnessstudio, nachgehen. Um die Betreuung der Kinder, Haushaltstätigkeiten und sonstige Besorgungen kümmerte sich alleine die Beklagte beziehungsweise finanzierte sie diese Tätigkeiten, falls diese von dritter Seite erbracht wurden.

Beweis: HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

3.) Gegenforderungen

Aus anwaltlicher Vorsicht wendet die Beklagte einer allfällig bestehenden Unterhaltszahlungspflicht ihre eigenen Forderungen gegen den Kläger aufrechnungsweise ein, wobei es sich dabei um rechtskräftig bestimmte Verfahrenskosten handelt:

- 1.) **EUR 1.376,78** gemäß EV vom 28.01.2019, 1 C 2/19m, BG Hermagor
- 2.) **EUR 210,84** gemäß Beschluss LG Klagenfurt vom 08.03.2019, 3 R 40/19w
- 3.) **EUR 782,16** gemäß Beschluss 27.07.2021 des BG Villach, 12 E 2325/21z
- 4.) **EUR 4.075,47** gemäß Anerkenntnisurteil vom 05.11.2021, BG Villach, 16 C 386/21a, wobei der Anspruch der Beklagten abgetreten wurde.
- 5.) **EUR 209,68** gemäß EV vom 28.04.2021, 16 C 386/21a, BG Villach, wobei der Anspruch ebenso abgetreten wurde.

Beweis: HR Mag. Hans Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
MMag. Hannes Hohenwarter, 9631 Jenig Nr. 50, als Zeuge
PV

Die Beklagte wird ihren **Antrag** auf kostenpflichtige Klagsabweisung und kostenpflichtige Abweisung der einstweiligen Verfügung bei gleichzeitigem Ausspruch (Zwischenantrag auf Feststellung), dass die Unterhaltspflicht **nicht** besteht, bei der mündlichen Streitverhandlung wiederholen.

Prim. Dr. Christina Hohenwarter

An Kosten werden verzeichnet:

BMGL EUR 32.184,00

Schriftsatz, TP3a	EUR	756,00
50 % ES	EUR	378,00
<u>ERV-Zuschlag</u>	<u>EUR</u>	<u>2,10</u>
Verdienstsumme (netto)	EUR	1.136,10
<u>20 % USt.</u>	<u>EUR</u>	<u>227,22</u>
<u>Gesamtsumme</u>	<u>EUR</u>	<u>1.363,32</u>

Sonstige Folgeeingabe

Interne Informationen

Akt: 0370/18c
SA / RA / S705427
Einbringer: Dorn & Kilzer, Rechtsanwälte

Status: OK
Datum: 04.04.2022 13:31:15
mid://20220404.6FFA9033-CF90-460B-B1AF-2B5140E5A0
DF.S705427.VJ@advokat.at

"ERV Direktzustellung-gem.§112 ZPO" beim Vertreter ist eine interne Informationen und kein Schriftsatzinhalt.

Gericht (Dienststelle)

750 - Bezirksgericht Hermagor
001 C 17/2019t

1. Kläger

Christos Nanouris
Bahnhofstraße 10/Tür 204
9500 Villach

vertreten durch:

Dr. Karl Heinz Kramer
Rechtsanwalt
Italienerstraße 10b
9500 Villach
ERV Direktzustellung-gem.§112 ZPO

1. Beklagter

Prim. Dr. Christina Hohenwarter
Pressegger See 79
9620 Hermagor - Pressegger See

vertreten durch:

Dorn & Kilzer Rechtsanwälte
Bahnhofstraße 16
9500 Villach
E-Mail: rechtsanwaelte@diekanzlei.co.at
Telefon: 04242 267480
Fax: 04242 267480-48
AEV Gebühreneinzug AT49 3949 6000 0050 5503 BIC:
RZKTAT2K496
Einzahlungskonto AT09 4213 0201 0003 0087 BIC:
VBOEATWWKLA

Ausfertigungen: 1
wegen: EUR 32.184,00

Auftragener Schriftsatz

Vollmacht erteilt!

Details siehe Anlage.

Villach 04.04.2022
/SA

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	756,00
50 % ES	EUR	378,00
ERV-Kosten	EUR	2,10
20 % USt	EUR	227,22
S u m m e	EUR	1.363,32

0370/18c/3AS1/SA/0,00

Anlagen:

04.04.2022, Schriftsatz, Auftragener Schriftsatz

WebERV-Teilnehmer Direktzustellung Eingang

Zeichen des Klägers:	RVOhneAkt		R702034
Erstellungsdatum:	04.04.2022	13:31	
Hinterlegungsdatum:	04.04.2022	13:31	
Empfangsdatum/S-Nr:	04.04.2022	13:35	28208
OK/RV/UB:			

DZ §112 von: S705427, Dorn & Kilzer Rechtsanwälte

1C17/2019t

Sie sehen eine aus Ihren elektronischen Eingaben zusammengestellte Vorschau Ihres Schriftsatzes.
Diese Aufbereitung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Teilnehmerdirektzustellung (Eingang)

Direktzustellung nach § 112 ZPO

zu GZ: **1C17/2019t**

Auftragener Schriftsatz

Empfänger:

Dr. Karl Heinz Kramer
ERV-Code: R702034
Rechtsanwalt
Italienerstraße 10b
9500 Villach

Absender:

Dorn & Kilzer
Rechtsanwälte
ERV-Code: S705427
Bahnhofstraße 16
9500 Villach
Tel: 04242 267480-48
Web: rechtsanwaelte@diekanzlei.co.at

Aktzeichen des Absenders: 0370/18c

2 Schriftsatzanlagen, 2 Dokument(e), Grösse: 535 KB

ON 1 : PDF-Dateidokument
Dokument: Sonstiges
Datum: 04.04.2022 Grösse: 160,0 KB
Bemerkung: Schriftsatz

ON 2 : PDF-Dateidokument
Dokument: Schriftsatz
Datum: 04.04.2022 Grösse: 375,4 KB
Bemerkung: Auftragener Schriftsatz